

Grandiose Lüge. Die „Abschlusserklärung“ des DVNLP

von Thies Stahl, veröffentlicht als Blogbeitrag „Märchenstunde – DVNLP verschweigt seinen Mitgliedern die Wahrheit“ am 11.11.2015, als PDF am 06.02.2017, update 17.01.2020¹

Die „Abschlusserklärung zum Ausschluss von Thies Stahl“, die der DVNLP-Vorstand seit dem 22.09.2015 im Mitgliederbereich von dvnlp.de der Verbandsöffentlichkeit präsentiert, enthält Falschbehauptungen, Unwahrheiten und waschechte Lügen. Insgesamt kann man sie als grandiose Lüge durch Auslassung bezeichnen, denn sie verschweigt sowohl die an den Konflikten der „Causa DVNLP“ zentral beteiligten Personen, als auch die für die Entwicklung der Methode NLP wesentlichen Inhalte².

Vor allem verschweigt diese „Erklärung“, dass ich mich als diesen Verband initiiertes DVNLP-Gründungsvorstands- und Ehrenmitglied für den Erhalt der Mitgliedsrechte eines vom Vorstand unter Umgehung der Satzung mit verbrecherischen Methoden³ ausgegrenzten, Beschwerde führenden Verbandsmitgliedes eingesetzt habe und deshalb *zusammen* mit diesem Mitglied rechtswidrig⁴ aus der vom Vorstand manipulierten und getäuschten 2014-Mitgliederversammlung ausgeschlossen wurde. Außerdem verschweigt diese

¹ 18.09.2017: Einfügung der Zitate aus den Gerichtsurteilen, Kommentar zum veränderten Satz in der Erklärung; 04.10.2017: Fehlerkorrekturen; 12.04.2018 u. 17.08.2018: Update Links; 23.02.2019: Korrekturen, 30.07.2019: Links korrigiert, 17.01.2020: Link „Juristische Fakten“ neu. — Auf ThiesStahl.de findet sich dieser Text und alle Dokumente, auf die in diesem Text verlinkt wird, auf der Seite <https://thiesstahl.com/texte-und-materialien-zum-dvnlp/>.

² Siehe dazu: „Das perverse Dreieck als rekursives Muster im DVNLP“, „Gewalt, Missbrauch, Doppelmoral und die Wiederkehr des Verdrängten im DVNLP“, „DVNLP von allen guten Geistern verlassen? Sollbruchstelle faschistoid-totalitäre Ausrutscher und Verlust der Selbstkontrolle“, „Das NLP und die Verrückten. Der DVNLP korrumpiert seine Methode“, „My beautiful delinquent German Verband! DVNLP vollendet Täter-Opfer-Umkehr“, „Täterverband DVNLP - Schweigen, Leugnen und Verdrängen“ und „DVNLP + GNLC verstecken mutmaßlichen Sexualstraftäter“, sowie meine Veröffentlichungen *Juristische Fakten der „Causa DVNLP“*, „Wegen welcher Verbrechen steht der DVNLP am Pranger?“, „DVNLP verlässt sich auf lügenden Geschäftsführer“, „DVNLP lügt. Chronisch“ und das „Dossier Täter-Opfer-Umkehr“.

³ Das Landgericht Hamburg bewertete in seinem „bahnbrechenden Urteil zu den Nazi-Analogien“ in meinem Artikel „DVNLP von allen guten Geistern verlassen? Sollbruchstelle faschistoid-totalitäre Ausrutscher und Verlust der Selbstkontrolle“ bahnbrechenden Urteil meine Aussage, „Für ihren Platz im Kreis der gegenüber der Beschwerdeführerin auch psychisch extrem gewaltvoll agierenden Täter haben der DVNLP-Vorsitzende Jens Tomas, und das Mitglied der Aus- und Fortbildungskommission, Martina Schmidt-Tanger, die ihnen verliehenen DVNLP-Ämter großzügig genutzt“ als zulässige Meinungsäußerung gewertet: Ich hätte die beiden zurecht „in den ‚Kreis der Täter‘ gerückt.“ .

⁴ „Der Verband hat unstreitig hinsichtlich des Ausschlusses ... [Thies Stahls und der Beschwerdeführerin] gegen die eigene Satzung gehandelt und wesentliche Verfahrensgrundsätze missachtet.“ (aus dem Urteil, Fußnote #3.)

Erklärung, dass der DVNLP - wenn ich nicht ausgetreten wäre, sondern meine Mitgliedsrechte eingeklagt hätte - die durch die rechtswidrige Ausgrenzung zweier stimmberechtigter Mitglieder ungültige Mitgliederversammlung⁵ hätte wiederholen müssen — mit allen negativen Konsequenzen für den DVNLP und vor allem für den Ruf des NLP in Deutschland.

Zu den Punkten der „Abschlusserklärung zum Ausschluss von Thies Stahl“, hier als Zitate jeweils kursiv und mittig gesetzt, im Einzelnen:

Herr Thies Stahl wurde aus dem DVNLP ausgeschlossen.

Das ist unzutreffend. Richtig ist, dass ein Ausschlussverfahren in Gang gesetzt und der entsprechende Entschluss des Vorstandes von der Mitgliederversammlung 2014 ratifiziert wurde, allerdings nachdem diese durch den Vorstand manipuliert und getäuscht⁶ worden war.

Den Ausschluss hat Herr Stahl (nach § 11 Abs. 4 der Satzung) angefochten durch Antrag an die Schlichtungskommission. Am 11.04.2015 erklärte Thies Stahl seinen sofortigen Austritt aus dem Verband. Die Schlichtungskommission erklärte am 16.04.2015 mit dem Austritt von Herrn Stahl seinen Antrag als erledigt und den vorher beschlossenen Ausschluss für gültig.

Das ist grob verfälscht dargestellt. Richtig ist, dass die Schlichtungskommission, noch während sich ihre Mitglieder ein Bild von der komplexen Konfliktlage machten, zur Kenntnis nehmen musste, dass ich aus dem Verband ausgetreten bin und mein Antrag auf Befassung von daher obsolet geworden war. Nach einem ersten persönlichen Treffen mit mir war sie noch mit dem Studium einer von mir erstellten umfangreichen Dokumentation meiner Korrespondenz mit dem Vorstand und aller anderen, meine Angaben belegenden Dokumente beschäftigt. Wir hatten ein weiteres Treffen vereinbart, in dem es um die nach der Lektüre der von mir vorgelegten, die Fehlentscheidungen des Vorstandes belegenden Dokumentation eventuell noch vorhandenen offenen Fragen gehen sollte. Entweder lügt hier der

⁵ In seiner *Kostenentscheidung vom 30.06.2015* geht das Landgericht Berlin davon aus, dass die Beschlüsse der 2014er-MV aufgrund des satzungswidrigen Ausschlusses zweier Mitglieder von dieser Mitgliederversammlung als ungültig anzusehen sind.

⁶ Die Dramaturgie dieser Manipulation und Täuschung war in einer über zweistündigen, beamer-gestützten Inszenierung darauf ausgerichtet, den anwesenden Mitgliedern die Kern-Konflikte der „Causa DVNLP“ zu verschleiern, die um die unethischen Aktivitäten des wegen Vergewaltigung und Zuhälterei angezeigten damaligen Kursbegleiters in meinem Master, XY, herum entstanden sind. Das Landgericht Hamburg stellt in seinem „Nazi-Analogien“-Gerichtsurteil fest, dass auf dieser Mitgliederversammlung „... zwar der ... Konflikt im Zusammenhang mit den Vorwürfen von ... [der Beschwerdeführerin] angesprochen wurde, dass jedoch zumindest ein Name – ... [XY] – überhaupt nicht erwähnt wurde, obwohl er in jenem Konflikt eine maßgebliche Rolle spielte. Die Unterdrückung dieser Information allein würde bereits den angegriffenen Vorwurf [die Mitgliederversammlung sei getäuscht und manipuliert worden] tragen.“ .

Vorstand, wie er das auch schon in der 2014 Mitgliederversammlung getan hatte⁷, und die Schlichtungskommission hatte zum Zeitpunkt meines Austrittes aus dem Verband, so wie sie es mir gegenüber kommuniziert hat, noch keine Entscheidung gefällt, oder der Vorstand deckt ein Täuschungsmanöver der Schlichtungskommission⁸, welchen in dem Fall darin bestünde, sich nicht an die Vereinbarung mit mir gehalten zu haben, meine Dokumentation durchzuarbeiten und dann in einem zweiten Treffen mit mir etwaige offene Fragen zu besprechen. Oder, die Schlichtungskommission hat dem Vorstand die Info unterschlagen, dass sie mit mir nach ihrer Durchsicht meiner Dokumentation treffen wollte. Mindestens eins der DVNLP-Gremien „Vorstand“ und „Schlichtungskommission“ lügt also.

Ein Rechtsverfahren von Herrn Stahl gegen den DVNLP (auf Unterlassung von Äußerungen zum Ausschluss) wurde mit einem Vergleich abgeschlossen.

Das stimmt, nur vergisst der Vorstand zu erwähnen, dass der erwähnte Vergleich vom 06.01.2015 beinhaltet, dass der DVNLP entsprechend der einstweiligen Verfügung vom 11.11.2014 auch weiterhin nicht behaupten darf, der Ausschluss der Mitglieder... [Beschwerdeführerin] und Thies Stahl wäre satzungsgemäß durchgeführt worden, zumindest nicht, solange die Schlichtungskommission nicht entschieden haben würde, dass das Ausschlussverfahren als angemessen zu bestätigen sei. Und das hat die Schlichtungskommission, wie eben ausgeführt, gerade *nicht* entschieden. Sie hat erklärt, dass sie aufgrund dieser durch meinen Austritt veränderten Lage nun nicht weiter tätig zu bleiben bräuchte, da es eben nichts mehr zu entscheiden gäbe. Mit meinem Austritt aus dem Verband waren die Mitglieder der Schlichtungskommission in Bezug auf den Konflikt DVNLP./Stahl nicht mehr im Amt, sondern nur noch einfache Verbandsmitglieder, die wie alle anderen DVNLP-Mitglieder auch, von ihrem Vorstand getäuscht worden waren. Und als solche steht es ihnen natürlich frei, sich der fragwürdigen Meinung ihrer sie manipulierenden und täuschenden Verbandsführung anzuschließen, nach der nicht der von mir, der Beschwerdeführerin und sechs weiteren Mitgliedern geforderte Untersuchungsausschuss verbandsseitig der richtige Schritt gewesen wäre, sondern

⁷ Das Landgericht Hamburg korrigiert in seinem „Urteil zu den Nazi-Analogien“ vom 24.02.2017 im Zusammenhang mit der 2014er-MV eine der Lügen des Vorstandes in dieser Mitgliederversammlung, nämlich „...es wurde behauptet, dass sich die strafrechtlichen Anschuldigungen der ausgeschlossenen Frau ... [der Beschwerdeführerin] als haltlos erwiesen haben“ mit „Die strafrechtlichen Ermittlungen gegen den von Frau ... [der Beschwerdeführerin] Angezeigten [XY] sind nicht abgeschlossen.“ (Siehe Fußnote #3.)

⁸ Zwei Mitglieder der dreiköpfigen Schlichtungskommission hatten in der manipulierten und getäuschten MV zuvor schon für unseren Ausschluss gestimmt. Mit der Beschwerdeführerin wollten sie überhaupt nicht reden, d.h. sie wurde von der Schlichtungskommission ähnlich konsequent ausgegrenzt, wie zuvor vom Vorstand.

stattdessen die schmutzige und kommunikationsverarmte „Endlösung“⁹ der DVNLP-Konflikte durch die Eliminierung der Beschwerdeführerin und des Gründungsvorstandes.

Hintergrund des Ausschlusses waren Verstöße gegen die Satzung und Verbands schädigendes Verhalten seitens Herrn Stahls. Herr Stahl beschuldigte eine Vielzahl Mitglieder und Organträger des Verbandes sowie unbeteiligte Dritte mit teils schweren Vorwürfen. Keiner dieser Vorwürfe wurde gerichtlich verurteilt, alle Vorwürfe seitens Herrn Stahl sind gerichtlich abgewiesen oder staatsanwaltlich eingestellt worden.

Das ist unrichtig. Richtig ist, dass

- ich EIN Mitglied im Zuge einer Beschwerde im Verband wegen schwerer ethischer Verfehlungen beschuldigt und wegen Missbrauches in einer macht- asymmetrischen Beziehung auch angezeigt habe,
- Vorwürfe von mir gegen Dritte, die als Nicht-DVNLP-Mitglieder nichts mit Verbandsangelegenheiten oder dem NLP zu tun haben, den Vorstand, der seine ihm gebotene Neutralität schon früh vollständig verloren hatte, nichts angehen - auch dann nicht, wenn es sich dabei um mutmaßliche Mittäter eines angezeigten Verbandsmitgliedes handelte,
- ich den Verbands-offiziellen Martina Schmidt-Tanger und Jens Tomas verbandsintern im Kontext des Mail-Verteilers des Vorstandes vorgeworfen habe, ihre Ämter nicht satzungsgemäß ausgeübt und missbraucht zu haben,
- staatsanwaltlich meine Anzeige gegen den DVNLP-Geschäftsführer Berend Hendriks nicht weiterverfolgt wurde, den ausgewiesenen Liebhaber der „Hallig Oland“. Ich hatte den Vorstand aufgefordert, sich von den Machenschaften des Wikipedia-Users „halligoland“ zu distanzieren und eindeutig zu erklären, dass sein Geschäftsführer Berend Hendriks nicht mit dem User „halligoland“ identisch ist, der nachweislich auf meiner Wikipedia-Seite „Thies Stahl“ und der Wikipedia-Seite „DVNLP“ rufschädigenden Vandalismus betrieben hatte.¹⁰

Der Vorstand verschweigt in seiner Erklärung, dass sein Vorsitzender Dr. jur. Jens Tomas schriftlich zugestanden hat: Der Vorstand hat zwischen der Beschwerde meiner ehemaligen Seminarteilnehmerin, der Beschwerdeführerin, und meiner sich auf den gleichen Adressaten, XY, beziehenden Beschwerde „nicht ausreichend differenziert“. Im Zuge dieser Vermengung hat nämlich der Vorstand meine

⁹ Alle in meinem Artikel in meinem Artikel *“DVNLP von allen guten Geistern verlassen? Sollbruchstelle faschistoid-totalitäre Ausrutscher und Verlust der Selbstkontrolle“* verwendeten Nazi-Analogien hat das Hamburger Landgericht in seinem *“bahnbrechenden Urteil“* als berechnete Meinungsäußerung gewertet.

¹⁰ Siehe dazu: *Sind Sie „halligoland“, Herr DVNLP-Geschäftsführer Berend Henriks?*

Beschwerde „unter den Tisch fallen lassen“, genau wie die von ihm unterdrückten Beschwerde meiner Teilnehmerin.

Einige Mitglieder des Verbandes sowie Dritte haben ihrerseits gegen Herrn Stahl geklagt oder Strafanzeige erstattet. In einigen Fällen stehen die Gerichtsentscheidungen zu den Verfahren noch offen.

Das war eine waschechte Lüge: Nur das EINE Mitglied, XY, dem neben der unterdrückten der Beschwerdeführerin auch meine eigene, ganz anders gelagerte aber auch unterdrückte Beschwerde galt, verklagte mich auf Unterlassung: ich hätte mir die Vorwürfe meiner ehemaligen Seminarteilnehmerin „zu eigen gemacht“.¹¹

Eine weitere Lüge war die Aussage,

...in weiteren Fällen wurden Herrn Stahl diverse Äußerungen zu Vorwürfen gegen Mitglieder des Verbandes per strafbewehrter Unterlassungserklärung gerichtlich untersagt.

Überhaupt NICHTS wurde mir gerichtlich untersagt! Diese Falschaussage hat der DVNLP nach einer Abmahnung meines Anwaltes Mitte 2017 durch diese Ersetzung korrigiert:

...in einigen Fällen hat Herr Stahl sich mit strafbewährter Unterlassungserklärung verpflichtet, die jeweiligen Äußerungen nicht mehr zu tätigen.

Das stimmt: Einige der konfliktbeteiligten TeilnehmerInnen meines damaligen Masterkurses, die ich zusammen mit allen Teilnehmern dieses Kurses und ohne Nennung von Namen mit der Bitte um Informationen über das Geschehen in der Gruppe angeschrieben hatte, befürchteten offensichtlich, von mir namentlich als Mittäter benannt zu werden. **Im Interesse einer Deeskalation** der Konfliktsituation im Verband (zwei dieser Personen gehören zu den DVNLP-Mitgliedern, mit denen der Vorstand in sogenannten perversen Dreiecken¹² schmutzig koalierte) **willigte ich ein**, ihnen zu unterschreiben, „... es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß gegenüber Dritten zu behaupten, dass Herr/Frau ... (der/die Masterteilnehmer/in) Frau ... [die Beschwerdeführerin] für Hurenjobs als Freier in Anspruch genommen, sie vergewaltigt, ihren Kindern und/oder ihren Mitarbeiterinnen sexuelle oder sonstige Gewalt angetan habe und dass Herr/Frau ... (der/die Masterteilnehmer/in) es unterlassen habe, Frau ... [die Beschwerdeführerin] in Situationen zu helfen, in denen sie sexueller oder sonstiger Gewalt ausgesetzt war.“ Das hatte ich ohnehin nicht gemacht (**es gab keine „Erstbegehung“**) und auch nicht vorgehabt!

¹¹ Siehe *Juristische Fakten der „Causa DVNLP“*, „Wegen welcher Verbrechen steht der DVNLP am Pranger?“, „DVNLP verlässt sich auf lügenden Geschäftsführer“ und „DVNLP lügt. Chronisch“.

¹² Siehe dazu „Das perverse Dreieck als rekursives Muster im DVNLP“.

Einige durch Herrn Stahl geschädigte Mitglieder haben den Vorstand aufgefordert, Herrn Stahl auszuschließen. Um den Verband vor weiterem Schaden zu bewahren und die betroffenen Mitglieder und Organträger zu schützen, hat das Kuratorium sich zu diesen [=m] Schritt entschieden.

Denjenigen Mitgliedern, die behaupten, einen Schaden durch mich erlitten zu haben, hätte der Vorstand die Gelegenheit geben müssen, ihre Beschwerden der Schlichtungskommission des Verbandes vorzutragen, vor der sie dann verhandelt hätten werden müssen. Aber die Befassung der Schlichtungskommission mit den am Konflikt beteiligten Mitgliedern hat der Vorstand systematisch verhindert. Er hat sich sogar geweigert, mir mitzuteilen, wer mit welcher Begründung meinen und den Ausschluss der Beschwerdeführerin verlangt hat. Geschädigt sind nicht diese Mitglieder durch die satzungswidrige Nicht-Befassung der Schlichtungskommission und die Verhinderung einer Mediation durch den Vorstand, sondern - neben der Beschwerdeführerin - ich.

Auch zukünftig wird der Vorstand juristische Mittel nutzen, um gegen strafrechtliche Handlungen und Äußerungen von Herrn Stahl vorzugehen, soweit Mitglieder und Organträger des Verbandes betroffen sind.

Ich behalte mir meinerseits vor, den DVNLP für den gewaltigen mir entstandenen Schaden regresspflichtig¹³ zu machen.

¹³ „Denn die ‚Abschlussklärung zum Ausschluss von Thies Stahl‘ gibt die Ansicht des Landgerichts Berlin, dass der Ausschluss rechtswidrig gewesen ist, nicht wieder. Es wird zudem nicht erwähnt, dass dem Beklagten [Thies Stahl] bis zu seinem freiwilligen Austritt die Mitgliedsrechte zugestanden haben und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung rechtswidrig und entgegen der Satzung erfolgt ist.“ (Aus dem „Nazi-Analogien“-Gerichtsurteil.) — „Denn auch der Ausschluss des Antragsgegners, der in der Folge auf jener Mitgliederversammlung nicht zu Wort kommen konnte, durfte vom Antragsgegner dahingehend aufgegriffen werden, dass die Informationen der Mitgliederversammlung unvollständig gewesen seien und der Vorstand — durch den rechtswidrigen Ausschluss — die Mitgliederversammlung getäuscht und manipuliert habe.“ (Aus dem „Urteil zur Manipulation und Täuschung der 2014er-Mitgliederversammlung“.)